

Meldepflichten für Zivildienstleistende bei Krankheit und Dienstverhinderung

Wenn Sie aufgrund einer Erkrankung Ihren Dienst nicht leisten können, sind Sie verpflichtet, unverzüglich, d.h. am 1. Tag des Krankenstandes und so früh wie möglich, folgenden Vorgesetzten über die Erkrankung und Ihren Aufenthaltsort zu informieren:

Name, Tel, Fax, E-Mail, Anschrift des Vorgesetzten oder der hierfür beauftragen Person:

Außerdem haben Sie sich **am selben Tag oder spätestens am nächstfolgenden Werktag einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen**, d.h. einen Arzt aufzusuchen oder einen Hausbesuch zu veranlassen. Die **schriftliche Krankenstandsbestätigung** muss vom Arzt ausgestellt sein und folgende Punkte enthalten:

- Name, Geburtsdatum, Adresse des Zivildienstleistenden
- die Art der Erkrankung (Verpflichtung gemäß § 23c des Zivildienstgesetzes!)
- den ersten Tag und die (voraussichtliche) Dauer des Krankenstandes
- Stempel und Unterschrift des Arztes

Die Krankenstandsbestätigung ist bis spätestens am 7. Kalendertag nach Beginn Ihrer Erkrankung an den oben genannten Vorgesetzten zu übermitteln!

Falls Sie **länger krank** sind als auf der Krankenstandsbestätigung (mit voraussichtlicher Dauer) angegeben ist, gilt das Gleiche wie oben beschrieben. Das bedeutet, Sie müssen dies wieder **unverzüglich dem Vorgesetzten mitteilen** und spätestens am nächstfolgenden Werktag zum Arzt gehen, um eine neue Krankenstandsbestätigung einzuholen. Diese ist dann wieder bis spätestens am 7. Kalendertag nach Beginn der neuen Erkrankung an den Vorgesetzten zu übermitteln.

Wenn die Krankenstandsbestätigung nicht vollständig ist oder wenn Sie diese nicht rechtzeitig übermitteln, begehen Sie eine Dienstpflichtverletzung! In der Folge erhalten Sie eine **Anzeige** bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Verwaltungsstrafe!) und die Kalendertage ab Beginn der Erkrankung bis zur Übermittlung der Krankenstandsbestätigung werden **nicht in den Zivildienst eingerechnet**. Das bedeutet, dass Sie die Grundvergütung, das Pflegegeld, eine allfällige Wohnkostenbeihilfe und den allfälligen Familienunterhalt anteilmäßig für die nicht in den Zivildienst eingerechneten Tage **zurückzahlen** müssen.

Beispiele für die fristgerechte Übermittlung der Krankenstandsbestätigung:

Erkrankung	Arztbesuch spätestens	Übermittlung der Krankenstandsbestätigung an den Vorgesetzten <u>spätestens am darauf folgenden</u>
Mo	Di	Mo
Di	Mi	Di
Mi	Do	Mi
Do	Fr	Do
Fr	Mo	Fr
Sa	Mo	Sa
So	Mo	So
		und unabhängig davon, ob der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt

VERTRAUENSARZT

Wenn der Vorgesetzte – aufgrund begründeter Zweifel an der Erkrankung oder an Ihrer Dienstfähigkeit – eine Untersuchung durch einen **Vertrauensarzt der Einrichtung** anordnet, haben Sie sich dieser unverzüglich zu unterziehen.

DIENSTVERHINDERUNG AUS ANDEREN WICHTIGEN GRÜNDEN

Wenn Sie **aus anderen wichtigen Gründen nicht in der Lage sind, Ihren Dienst zu leisten**, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich Ihrem Vorgesetzten oder der hierfür von der Einrichtung beauftragten Person bekannt zu geben. Der **Grund der Verhinderung** muss in entsprechender Weise glaubhaft gemacht werden. Als Entschuldigungsgründe gelten jedoch nur solche **Ereignisse, die für Sie unvorhersehbar und unabwendbar waren** (wie z.B. Hilfeleistungen bei Unfällen oder Notfällen) und die Dienstabwesenheit unvermeidbar gemacht haben. **Wenn Sie unentschuldig dem Dienst fernbleiben, begehen Sie eine Dienstpflichtverletzung.**

Platz für Anmerkungen der Einrichtung: